S A T Z U N G

I. Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO), hat der Gemeinderat der Stadt ÖSTRINGEN

am 10.05.1995 den Bebauungsplan

B R E I T W I E S E

als Satzung beschlossen.

§ 1 Bestandteile

Bestandteile des Bebauungsplanes sind :

1. Der Bebauungsplan - Planzeichnung (M 1 : 500) mit Eintragung von Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung, der Baugrenzen und der Verkehrsflächen.

2. Der Anlageplan - Planzeichnung (M 1 : 1500) mit Eintragung der Gesamtgebietsabgrenzung.

3. Die schriftlichen Festsetzungen des Teils II.

Dem Bebauungsplan ist entsprechend § 9 (8) BauGB eine Begründung beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil ist.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt nach § 12 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 (3) BauGB in Kraft.

Östringen, den 09.06.1995

STADT ÖSTRINGEN

Bürgermeister